

# Verein Interkultur Germersheim e. V.

## Satzung

### Präambel

Der Verein richtet sich an alle in Germersheim und im Umland lebenden Bürger und Bürgerinnen. Die Arbeit des Vereins dient der Förderung des Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen.

#### **§ 1 Vereinsziele**

- § 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck der Völkerverständigung und der Förderung der Kunst im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 1.2 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 1.3 Abbau von Sprachbarrieren als wesentlicher Schritt zu Erleichterung des Kontaktes und zum Abbau von Vorurteilen
- § 1.4 Darstellung und Belebung der in Germersheim vorhandenen kulturellen Vielfalt
- § 1.5 Planung und Durchführung von verschiedenen Aktivitäten wie beispielsweise Diskussionsforen, Konferenzen, Vorträge, Reiseberichte, Theater-Arbeitsgruppen, kulinarische Workshops.
- § 1.6 Teilnahme an städtischen Veranstaltungen
- § 1.7 Information der Öffentlichkeit
- § 1.8 Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung

#### **§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 2.1 Der Verein führt den Namen „Verein Interkultur Germersheim e. V.“ und ist unter der VR-Nr. 2546 im Vereinsregister des Registergerichts Landau in der Pfalz eingetragen.
- § 2.2 Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim am Rhein.
- § 2.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitglieder**

- § 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein.
- § 3.4 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- § 3.5 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Verein behält sich vor, das

Verfahren zur Ablehnung der Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen und von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

§ 4.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 4.2 Die finanziellen Regelungen bei Beendigung der Mitgliedschaft enthält die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit bis eine neue per Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

§ 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5.2 Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einen Beirat mit beratender Funktion zur Seite stellen.

§ 5.3 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 6 Vorstand**

§ 6.1 Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in und
- der/dem Kassenwart/in, sowie
- bis zu 6 Beisitzern.

Die unterschiedlichen Kulturströmungen sollen im Vorstand widerspiegelt werden.

§ 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

§ 7.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern

§ 7.2 Der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 8 Sitzung des Vorstands**

§ 8.1 Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 8.2 Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer (Protokollführer), der aus der Mitte der Sitzungsteilnehmer bestimmt wird, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Kassenführung**

§ 9.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 9.2 Der Kassenwart wird von dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder einer seiner beiden Vertreter geleistet werden.

§ 9.3 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglied im Vorstand oder im erweiterten Vorstand sein und werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

§ 10.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluß
- f. Bildung des Wahlausschusses

§ 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

§ 11.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen, der durch die Mitgliederversammlung gebildet, und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 11.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 11.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Geplante Satzungsänderungen sind im Einladungsschreiben im vollen Wortlaut anzukündigen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11.4 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Auflösung**

§ 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12.2 Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Germersheim e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Germersheim, 10. Dezember 2007

**Verein Interkultur Germersheim e. V.**

Veronica Abrego

Bernd Meinke

Patricia Beisiegel